

Handwerkskammer für Ostthüringen

Erlass einer Ausbildungsregelung für die Berufsausbildung von Menschen mit Behinderung zur Fachkraft für Metalltechnik

Genderhinweis: Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Es sind jedoch bei sämtlichen Personenbezeichnungen immer beide Geschlechter im Sinne der Gleichbehandlung gemeint.

Präambel

Die Handwerkskammer für Ostthüringen erlässt aufgrund der Beschlüsse des Berufsbildungsausschusses vom 24.11.2016 und der Vollversammlung vom 05.12.2016 als zuständige Stelle nach § 41, § 42 m, § 91 Abs. 1 Ziffer 4 und § 106 Abs. 1 Ziffer 10 Handwerksordnung (HwO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1998 (BGBl. I S. 3074), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 11. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2418) sowie § 66 Berufsbildungsgesetz (BBiG) nachstehende Regelung für die Berufsausbildung von Menschen mit Behinderung.

§ 1 Ausbildungsberuf

Die Berufsausbildung von Menschen mit Behinderung zur Fachkraft für Metalltechnik erfolgt nach dieser Ausbildungsregelung.

§ 2 Personenkreis

Diese Ausbildungsregelung gilt gemäß § 64 bis § 68 des BBiG und § 42 k bis § 42 o HWO für Menschen mit Behinderung soweit für sie besondere Ausbildungsregelungen erforderlich sind. Menschen sind behindert, wenn ihre körperliche Funktion, geistige Fähigkeit oder seelische Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monaten von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweicht und daher ihre Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist.

Zum Personenkreis gehören insbesondere Menschen mit einer Lernbehinderung. Diese sind in ihrem Lernen umfänglich und langdauernd beeinträchtigt und weisen deutlich von der Altersnorm abweichende Leistungs- und Verhaltensformen auf, wodurch ihre berufliche Integration wesentlich und auf Dauer erschwert wird.

§ 3 Dauer der Berufsausbildung

Die Ausbildung dauert 3 Jahre.

§ 4 Ausbildungsstätten

(1) Die Ausbildung findet in ausbildungsrechtlich anerkannten Ausbildungsbetrieben, Ausbildungseinrichtungen und Berufsschulen entsprechend nach § 27 BBiG und § 21 HWO statt.

(2) Es müssen ausreichend Ausbilder zur Verfügung stehen. Die Anzahl der Ausbilder muss in einem angemessenem Verhältnis zur Anzahl der Auszubildenden stehen. Dabei ist ein Ausbilderschlüssel von höchstens eins zu acht anzuwenden.

§ 5 Eignung der Ausbilder

(1) Ausbilder die im Rahmen einer Ausbildung nach § 66 BBiG/ §42 m HwO erstmals tätig werden, müssen neben der persönlichen, berufsspezifisch fachlichen sowie der berufs- und arbeitspädagogischen Eignung (AEVO u. a.), eine mehrjährige Erfahrung in der Ausbildung sowie zusätzliche behindertenspezifische Qualifikationen nachweisen.

(2) Ausbilder müssen in der Ausbildung von Menschen mit Behinderung eine rehabilitationspädagogische Zusatzqualifikation (ReZA) in folgenden acht Kompetenzfeldern nachweisen:

- Reflexion der betrieblichen Ausbildungspraxis
- Psychologische Aspekte
- Pädagogik, Didaktik
- Medizinische und diagnostische Aspekte
- Rehabilitationskunde
- Arbeitswissenschaftliche und arbeitspädagogische Aspekte
- Interdisziplinäre Projektarbeit/Projekttransfer
- Recht

Um die besonderen Anforderungen des §66 BBiG/ §42m HwO zu erfüllen, soll ein Qualifizierungsumfang von 320 Stunden sichergestellt werden.

(3) Von dem Erfordernis des Nachweises einer rehabilitationspädagogischen Zusatzqualifikation soll bei Betrieben abgesehen werden, wenn die Qualität der Ausbildung auf andere Weise sichergestellt ist.

Die Qualität ist in der Regel sichergestellt, wenn der Betrieb in Kooperation mit einer geeigneten Ausbildungseinrichtung ausbildet, die über den ReZA-Nachweis verfügt.

(4) Ausbilder, die im Rahmen einer Ausbildung nach § 66 BBiG/§ 42m HwO bereits tätig sind, haben innerhalb eines Zeitraumes von höchstens fünf Jahren die notwendigen Qualifikationen gemäß Absatz 2 nachzuweisen.

Die Anforderungen an Ausbilder gemäß Absatz 2 gelten als erfüllt, wenn die behindertenspezifischen Qualifikationen auf andere Weise glaubhaft gemacht werden können.

§ 6 Struktur der Berufsausbildung

(1) Findet die Ausbildung in einer Ausbildungseinrichtung statt, sollen mindestens zwölf Wochen außerhalb dieser Einrichtung in einem geeigneten Ausbildungsbetrieb (z. B. als Praktikum) durchgeführt werden.

(2) Von der Dauer der betrieblichen Ausbildung nach Absatz 1 kann nur in besonders begründeten Einzelfällen abgewichen werden, wenn die jeweilige Behinderung oder betriebspraktische Besonderheiten die Abweichung erfordern.

(3) In einem Einsatzgebiet ist die berufliche Handlungskompetenz durch Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten zu erweitern, die im jeweiligen Geschäftsprozess zur ganzheitlichen Durchführung komplexer Aufgaben befähigen.

§ 7 Ausbildungsrahmenplan, Ausbildungsberufsbild

(1) Gegenstand der Berufsausbildung sind mindestens die im Ausbildungsrahmenplan (siehe Anlage) aufgeführten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten (berufliche Handlungsfähigkeit). Eine von dem Ausbildungsrahmenplan abweichende Organisation der Ausbildung ist insbesondere dann zulässig, wenn

die jeweilige Behinderung der Auszubildenden oder betriebspraktische Besonderheiten die Abweichung erfordern. In diesem Fall ist ein betrieblicher Ausbildungsplan auf Grundlage des Ausbildungsrahmenplanes von den Auszubildenden zu erstellen.

(2) Die Berufsausbildung zur Fachkraft für Metalltechnik gliedert sich wie folgt (Ausbildungsberufsbild):

Abschnitt A

Gemeinsame berufsprofilgebende Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten:

1. Herstellen von Bauteilen
2. Warten von Betriebsmitteln
3. Steuerungstechnik
4. Anschlagen, Sichern und Transportieren
5. Montieren und Demontieren von Bauteilen und Baugruppen

Abschnitt B

Weitere berufsprofilgebende Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten in der Fachrichtung

Konstruktionstechnik:

1. Planen und Vorbereiten von Montage – und Demontageprozessen
2. Montieren und Demontieren von Metallkonstruktionen
3. Trennen und Umformen
4. Fügen von Bauteilen
5. Aufbereiten und Schützen von Oberflächen

Abschnitt C

Integrative Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten:

1. Berufsbildung, Arbeits- und Tarifrecht
2. Aufbau und Organisation des Ausbildungsbetriebes
3. Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz
4. Umweltschutz
5. Durchführen von qualitätssichernden Maßnahmen
6. Betriebliche und technische Kommunikation
7. Planen und Ausführen der Arbeit

§ 8 Zielsetzung und Durchführung der Berufsausbildung

(1) Die in dieser Ausbildungsregelung genannten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten (berufliche Handlungsfähigkeit) sollen so vermittelt werden, dass die Auszubildenden zur Ausübung einer qualifizierten beruflichen Tätigkeit im Sinne von §1 Absatz 3 des Berufsbildungsgesetzes befähigt werden, die selbstständiges Planen, Durchführen und Kontrollieren (berufliche Handlungskompetenz) einschließt. Diese Befähigung ist auch in den Prüfungen nach §10 und §11 dieser Verordnung nachzuweisen.

(2) Die Auszubildenden haben unter Zugrundelegung des Ausbildungsrahmenplanes für die Auszubildenden einen individuellen Ausbildungsplan zu erstellen.

(3) Die Auszubildenden haben einen schriftlichen Ausbildungsnachweis zu führen. Ihnen ist Gelegenheit zu geben, den schriftlichen Ausbildungsnachweis während der Ausbildungszeit zu führen. Die Auszubildenden haben den schriftlichen Ausbildungsnachweis regelmäßig durchzusehen und abzuzeichnen.

§ 9 Prüfungsmodalitäten

Die besonderen Belange des behinderten Prüfungsteilnehmers sind bei der Durchführung der Prüfung zu berücksichtigen.

Prüfungsmodifikationen zum Nachteilsausgleich nach § 65 BBiG und § 42l HwO sollen die besonderen Verhältnisse behinderter Menschen berücksichtigen.

Um bei Bedarf die Art und Weise des Prüfungsverlaufes auf die besonderen Verhältnisse eines Auszubildenden mit Behinderung anzupassen, muss vom Auszubildenden rechtzeitig, spätestens jedoch mit der Anmeldung zur Prüfung ein Antrag zum Nachteilsausgleich bei Prüfungen gestellt werden. Die jeweilige Behinderung muss im Antrag angegeben und durch entsprechende Bescheinigungen bestätigt werden. Ebenso müssen in diesem Fall konkrete Vorschläge für die notwendige Anpassung des Prüfungsverlaufs rechtzeitig eingereicht werden.

Die besonderen Maßnahmen dürfen die behinderungsbedingte Benachteiligung lediglich durch erforderliche Veränderungen der Art und Weise des Prüfungsverlaufes ausgleichen.

Die Prüfungsanforderungen dürfen inhaltlich nicht verändert werden.

§ 10 Zwischenprüfung

(1) Zur Ermittlung des Ausbildungsstandes ist eine Zwischenprüfung durchzuführen. Sie soll am Ende des zweiten Ausbildungsjahres stattfinden.

(2) Die Zwischenprüfung erstreckt sich auf die in der Anlage in den ersten 18 Monaten ausgeführten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten sowie auf den im Berufsschulunterricht vermittelnden Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist. Die Zwischenprüfung findet im Prüfungsbereich Herstellen einer funktionsfähigen Baugruppe statt.

(3) Für den Prüfungsbereich Herstellung einer funktionellen Baugruppe bestehen folgende Vorgaben:

1. Der Prüfling soll nachweisen, dass er in der Lage ist,

- a) Arbeitsschritte zu planen, Arbeitsmittel und technische Unterlagen anzuwenden, technologische Kennwerte zu ermitteln, erforderliche Berechnungen durchzuführen
- b) Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit und den Umweltschutz zu berücksichtigen
- c) Bauteile manuell und maschinell zu bearbeiten, umzuformen und durch Schraubverbindungen zu fügen
- d) Prüfmittel anzuwenden

2. der Prüfling soll ein Prüfungsstück fertigen und darauf bezogene Aufgaben schriftlich bearbeiten

3. die Prüfungszeit beträgt für das Prüfungsstück sechs Stunden und für die schriftlich zu bearbeitenden Aufgaben 60 Minuten.

§ 11 Abschlussprüfung

(1) Durch die Abschlussprüfung ist festzustellen, ob der Prüfling die berufliche Handlungsfähigkeit erworben hat. In der Abschlussprüfung soll der Prüfling nachweisen, dass er die dafür erforderlichen beruflichen Fertigkeiten beherrscht, die notwendigen beruflichen Kenntnisse und Fähigkeiten besitzt und mit dem im Berufsschulunterricht zu vermittelnden, für die Berufsausbildung wesentlichen Lehrstoff vertraut ist. Die Ausbildungsordnung ist zugrunde zu legen.

(2) Die Abschlussprüfung erstreckt sich auf die in der Anlage in den Abschnitten A, B und C aufgeführten Fertigkeiten, Kenntnissen und Fähigkeiten sowie auf den im Berufsschulunterricht vermittelnden Lehrstoff soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.

(3) Die Abschlussprüfung besteht aus den Prüfungsbereichen:

1. Konstruktionsauftrag
2. Fertigungstechnik
3. Auftragsanalyse und Arbeitsplanung
4. Wirtschafts- und Sozialkunde

(4) Für den Prüfungsbereich Konstruktionsauftrag bestehen folgende Vorgaben:

1. Der Prüfling soll nachweisen, dass er in der Lage ist,
 - a) Art und Umfang von Aufträgen zu erfassen, Informationen für die Auftragsabwicklung zu beschaffen und zu nutzen, Fertigungsverfahren auszuwählen
 - b) Bleche durch manuelle und maschinelle Verfahren zu bearbeiten und Fügeile vorzubereiten
 - c) Aspekte zur Sicherheit und zum Gesundheitsschutz bei der Arbeit sowie Umweltschutzbestimmungen zu beachten
 - d) Bauteile auszurichten, zu montieren und unter Beachtung der Schweißfolge mit zwei unterschiedlichen Schweißverfahren zu fügen
 - e) Prüfverfahren und Prüfmittel auszuwählen, anzuwenden, zu dokumentieren und die Einsatzfähigkeit von Prüfmitteln festzustellen
2. der Prüfling soll ein Prüfungsstück herstellen
3. die Prüfungszeit beträgt sieben Stunden.

(5) Für den Prüfungsbereich Fertigungstechnik bestehen folgende Vorgaben:

1. Der Prüfling soll nachweisen, dass er in der Lage ist,
 - a) verschiedene Fertigungs- und Fügeverfahren zu erläutern und auftragsbezogen auszuwählen
 - b) Werk- und Hilfsstoffe auftragsbezogen auszuwählen
 - c) fachliche Berechnungen durchzuführen
2. der Prüfling soll Aufgaben schriftlich bearbeiten
3. die Prüfungszeit beträgt 90 Minuten.

(6) Für den Prüfungsbereich Auftragsanalyse und Arbeitsplanung bestehen folgende Vorgaben:

1. Der Prüfling soll nachweisen, dass er in der Lage ist,
 - a) einen Konstruktionsauftrag zu analysieren
 - b) technische Unterlagen auf Vollständigkeit und Richtigkeit zu prüfen und zu ergänzen
 - c) Fertigungs- und Montageschritte unter Berücksichtigung von Arbeitssicherheit und Umweltschutz zu planen
 - d) technische Regelwerke, Montagepläne, Richtlinien und Prüfvorschriften anzuwenden
 - e) die lage- und funktionsgerechte Montage von Baugruppen unter Beachtung der Arbeitsfolge zu erläutern
 - f) Verfahren und Parameter, Prüfmethode und Prüfmittel festzulegen
2. der Prüfling soll Aufgaben schriftlich bearbeiten
3. die Prüfungszeit beträgt 60 Minuten.

(7) Für den Prüfungsbereich Wirtschafts- und Sozialkunde bestehen folgende Vorgaben:

1. Der Prüfling soll nachweisen, dass er in der Lage ist, allgemein, wirtschaftliche und gesellschaftliche Zusammenhänge der Berufs- und Arbeitswelt darzustellen und beurteilen
2. der Prüfling soll praxisbezogene Aufgaben schriftlich bearbeiten
3. die Prüfungszeit beträgt 60 Minuten

§ 12 Gewichts- und Bestehensregelungen

(1) Die Prüfungsbereiche sind wie folgt zu gewichten:

1. Konstruktionsauftrag	60 Prozent
2. Fertigungstechnik	20 Prozent
3. Auftragsanalyse und Arbeitsplanung	10 Prozent
4. Wirtschafts- und Sozialkunde	10 Prozent

(2) Die Abschlussprüfung ist bestanden, wenn die Leistungen

1. im Gesamtergebnis mit mindestens ausreichend,
2. in mindestens drei Prüfungsbereichen mit mindestens ausreichend und
3. in keinem Prüfungsbereich mit ungenügend bewertet worden sind.

(3) Auf Antrag des Prüflings ist die Prüfung in einem der mit schlechter als ausreichend bewerteten Prüfungsbereiche Fertigungstechnik, Auftragsanalyse und Arbeitsplanung sowie Wirtschafts- und Sozialkunde durch eine mündliche Prüfung von etwa 15 Minuten zu ergänzen, wenn dies für das Bestehen der Prüfung den Ausschlag geben kann. Bei der Ermittlung des Ergebnisses für diesen Prüfungsbereich sind das bisherige Ergebnis und das Ergebnis der mündlichen Ergänzungsprüfung im Verhältnis 2:1 zu gewichten.

§ 13 Bestehende Berufsbildungsverhältnisse

Berufsausbildungsverhältnisse, die in den Berufsbildern der staatlich anerkannten Ausbildungsberufe Drahtwarenmacher , Drahtzieher, Federmacher, Fräser, Gerätezusammensetzer, Kabeljungwerker, Maschinenzusammensetzer, Metallschleifer, Metallbauer, Konstruktionsmechaniker, Revolverdreher, Schleifer sowie Teilezurichter bei Inkrafttreten dieser Verordnung bestehen, können unter Anrechnung der bisher zurückgelegten Ausbildungszeit nach den Vorschriften dieser Verordnung fortgesetzt werden, wenn die Vertragsparteien dies vereinbaren und noch keine Zwischenprüfung abgelegt wurde.

§ 14 Fortsetzung der Berufsausbildung

Die erfolgreich abgeschlossene Berufsausbildung zur Fachkraft für Metalltechnik kann in der Fachrichtung

Konstruktionstechnik in den Ausbildungsberufe Anlagenmechaniker, Konstruktionsmechaniker sowie Metallbauer nach den Vorschriften dieser Berufe ab dem dritten Ausbildungsjahr fortgesetzt werden.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Regelung tritt nach Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde sowie Veröffentlichung in der DHZ Kraft.

Genehmigung durch das TMWWDG: 13.03.2017

Veröffentlichung in der DHZ : 04/ 2017